

- der pädagogischen Förderung Behinderter im internationalen Vergleich. In: Klauer, K.J./Mitter, W. (Hrsg.): Vergleichende Sonderpädagogik. Berlin, 48-98.
- Bleidick, U./Ellger-Rüttgardt, S.L. (2008): Behindertenpädagogik – eine Bilanz. Bildungspolitik und Theorienentwicklung von 1950 bis zur Gegenwart. Stuttgart.
- Börner, S./Glink, A./Jäpelt, B./Sanders, D./Sasse, A. (Hrsg.) (2009): Integration im vierten Jahrzehnt. Bilanz und Perspektiven. Bad Heilbrunn.
- Bürli, A. (Hrsg.) (1977): Sonderpädagogische Theoriebildung – Vergleichende Sonderpädagogik. Luzern: Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.
- Bürli, A. (1997): Sonderpädagogik international. Vergleiche, Tendenzen, Perspektiven. Luzern.
- Bürli, A. (2003): Normalisierung und Integration aus internationaler Sicht. In: Leonhardt, A./Wember, F. B. (Hrsg.): Grundfragen der Sonderpädagogik. Bildung – Erziehung – Behinderung. Weinheim, 128-164.
- Bürli, A. (2008): Integration/Inklusion aus der Sicht der UNESCO. In: Biewer, G./Luciak, M./Schwinge, M. (Hrsg.): Begegnung und Differenz: Menschen – Länder – Kulturen. Beiträge zu Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn, 61-75.
- Bürli, A. (2009a): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Bürli, A./Strasser, U./Stein, A.-D. (Hrsg.): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn, 15-61.
- Bürli, A. (2009b): Integration/Inklusion in Großbritannien. In: Bürli, A./Strasser, U./Stein, A.-D. (Hrsg.): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn, 95-108.
- Bürli, A. (2010): Wie hast du's, Europa, mit der Integration Behinderter? In: Zeitschrift für Inklusion-online.net, Nr. 2, 1-11.
- Bürli, A. (2012): Europäische Behindertenpolitik. In: Beck, I./Greving, H. (Hrsg.): Lebenslage und Lebensbewältigung. (Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik, Band 5. Stuttgart, 334-344.
- Degener, T. (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2, 200-219.
- Department of Education and Science (1978): Special Educational Needs. Report of the Committee of Enquiry into the Education of Handicapped Children and Young People (The Warnock Report). London.
- Europäische Kommission (1996): HELIOS II Europäischer Leitfaden für empfehlenswerte Praktiken auf dem Weg zur Chancengleichheit für behinderte Menschen. Luxemburg.
- Europarat. Ministerkomitee (2006): Empfehlung Rec(2006)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015.
- Feuser, G. (2011): 25 Jahre Integrations-/Inklusionsforschung: Rückblick – Ausblick. In: Behindertenpädagogik 50, 2, 118-125.
- Klemm, K. (2010): Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Status quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland. Gütersloh.
- OECD (1995): Integrating students with special needs into mainstream schools. Paris.
- OECD (2007): Students with Disabilities, Learning Difficulties and Disadvantages. Policies, Statistics and Indicators. Paris.
- OECD (2013): Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren. Bielefeld.
- Prengel, A. (2013): Inklusive Bildung in der Primarschule. Frankfurt a. M.
- Schnell, I. (2003): Geschichte schulischer Integration. Gemeinsames Lernen von SchülerInnen mit und ohne Behinderung in der BRD seit 1970. Weinheim.

b) Inklusion soziologisch: Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe

In der Soziologie stellt Inklusion eine grundlegende theoretische Kategorie dar. »Inklusion (von lat. inclusio = Einschlie-

ßung, Einsperrung) bezeichnet als soziologischer Begriff die Einbeziehung von Gesellschaftsangehörigen in soziale Gebil-

de, in gesellschaftliche Funktionsbereiche und in die jeweils umfassende Gesamtgesellschaft« (Hillmann 2007, 377) (→ Gesellschaft). In diesem Sinne ist Inklusion zunächst als ein unbestimmter Prozessbegriff des Sozialen zu verstehen, der das Verhältnis von Individuum und Sozialsystemen beschreibt. Seine inhaltliche Bedeutung entfaltet der Inklusionsbegriff in der Soziologie mit unterschiedlichen Akzenten, je nachdem, welches theoretische Paradigma für die Beschreibung von Sozialstrukturen zugrunde gelegt wird (Stichweh 2009, 29 f.).

Eine zentrale Strömung ist die soziologische Systemtheorie. Der us-amerikanische Soziologe Parsons prägte den Inklusionsbegriff im Kontext seiner strukturfunktionalistischen Theorie der Evolution von Gesellschaft. Er bestimmte Inklusion in Anlehnung an das Konzept des »citizenship« des britischen Soziologen Marshall als einen fortschreitenden Prozess der Anerkennung von Bürgerrechten für immer mehr Bevölkerungsgruppen, die zuvor von diesen Ansprüchen ausgeschlossen waren. »The process by which previously excluded groups attain full citizenship or membership in the societal community will [...] be called inclusion« (Parsons 1967, 428 f.). Bei Parsons bildeten zunächst »ethnicity, religion, and race as sources of difficulty in the integration of American society« (1967, 422) den Hintergrund; im weiteren historischen Verlauf lassen sich auch die Emanzipation der Frauen und die Gleichstellung behinderter Menschen innerhalb der evolutionären Inklusionsdynamik von Wohlfahrtsstaaten betrachten. Da sich der Inklusionsbegriff bei Parsons auf die »societal community« als Wertegemeinschaft der Solidarität und wechselseitigen Anerkennung seiner Mitglieder bezieht, ist er normativ angelegt.

Luhmann als wichtigster Vertreter der deutschen Systemtheorie hat den Inklusionsbegriff von Parsons aufgegriffen, ihn

aber in anderer Weise, nämlich zur theoretischen Beschreibung und Analyse von Gesellschaft dezidiert ausgearbeitet und um den Formbegriff der Exklusion erweitert, »für das, was fehlt, wenn Inklusion nicht zustande kommt« (Luhmann 1995, 239). Wie Parsons geht Luhmann von einer funktionalen → Differenzierung der Gegenwartsgesellschaft aus, wonach sich Gesellschaft infolge von Modernisierungsprozessen als ein Konglomerat von unterschiedlichen Teilsystemen darstellt, die jeweils einen spezifischen, funktionalen Beitrag zur Reproduktion von Gesellschaft leisten. Die Liste der Funktionssysteme umfasst bei Luhmann Wirtschaft, Politik, Recht, → Bildung, Gesundheit, Militär, Kunst, Sport, Medien, Wissenschaft, Religion und Sozialbeziehungen. Gesellschaftliche Teilhabe vollzieht sich vor diesem Hintergrund durch die teil- und zeitweise Einbeziehung von Personen in die verschiedenen Funktionssysteme (gleichzeitig), und zwar in Form unterschiedlicher Rollen, zum Beispiel als Schülerin, Angestellter, Ehefrau, Vater, Kunstinteressierter, Wissenschaftlerin, Patient usw. »Inklusion (und entsprechend Exklusion) kann sich nur auf die Art und Weise beziehen, in der im Kommunikationszusammenhang Menschen bezeichnet, also für relevant gehalten werden« (Luhmann 1995, 241). Anders als Parsons geht Luhmann nicht von einer einheitlichen gesellschaftlichen Ordnung von Inklusion – etwa einem moralischen Konsens – aus. In der funktional differenzierten Gesellschaft werden die Inklusionsbedingungen autonom durch die einzelnen Teilsysteme gemäß ihrer je eigenen Leit differenzen, Programme und Handlungslogiken reguliert. Das Bildungssystem gibt die Bedingungen vor, unter denen Schülerinnen und Schüler ihr verbrieftes Recht auf Bildung verwirklichen und mit unterschiedlichen Schulabschlüssen rechnen können. Das Wirtschaftssystem und die Institutionen des Ar-

beitsmarktes legen die Kriterien für den Zugang zu Erwerbsarbeit und das erreichbare Einkommen fest und das Sportsystem entscheidet über Zugangskriterien und Qualifikationsanforderungen in seinen verschiedenen Handlungsfeldern und Sportarten. Während Luhmann den Inklusionsbegriff im Wesentlichen für das Makrosystem Gesellschaft als »die Gesamtheit aller erwartbaren Kommunikationen« (Luhmann 1984, 535) ausgearbeitet hat, weiten andere systemtheoretische Autorinnen und Autoren das Inklusionsschema auf die Meso- und Mikroebenen der Organisation und Interaktion aus (Burzan et al. 2008; Stichweh 1988; Nassehi/Nollmann 1997; Weinbach 2007).

Der systemtheoretische Inklusionsbegriff unterscheidet sich grundlegend von pädagogischen, politischen und menschenrechtsbasierten Ansätzen, insofern er keine normative Zielorientierung beschreibt, sondern wertneutral die Art und Weise, wie Personen in den gesellschaftlichen Teilsystemen berücksichtigt werden. Inklusion verheißt in diesem Sinne nicht per se »erfolgreiche« Teilhabe im Sinne von Selbstbestimmung, Anerkennung und Ressourcenerwerb (→ Partizipation). In Abhängigkeit von den realen Bedingungen einzelner Gesellschaftssysteme einerseits und den personalen Voraussetzungen andererseits können auch Diskriminierungen, Benachteiligungen und Behinderungen als Resultate vollzogener Inklusionsprozesse beschrieben werden (Wansing 2007). Für die → Behindertenpädagogik bietet der systemtheoretische Inklusionsbegriff einen theoretischen Rahmen, um zu beschreiben, wie Behinderung als soziales Verhältnis durch funktionale Kommunikationsprozesse in den verschiedenen Gesellschaftssystemen bzw. durch Mitgliedschaftsregeln, Leistungsanforderungen und Verhaltenserwartungen in Organisationen und Interaktionen auf unterschiedliche Art und Weise konstruiert und benannt wird. Die

mögliche kritische Analyse schließt auch die professionellen Systeme der Behindertenpädagogik, Rehabilitation und Sozialarbeit ein. Von eher geringer Reichweite erweist sich das systemtheoretische Inklusionskonzept jedoch, wenn es um eine Bewertung von Lebenslagen beeinträchtigter Menschen oder um unmittelbare Orientierungen für politisches oder pädagogisches Handeln gehen soll.

Ein anderer, jüngerer soziologischer Diskurs verwendet den Begriff (soziale) Inklusion dezidiert normativ im Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit. Dieser Zugang ist wesentlich geprägt von Entwicklungen europäischer Sozialpolitik, die seit den 1990er Jahren auf wachsende soziale Probleme im Zusammenhang mit einem rapiden Anstieg von (Jugend- und Langzeit-)Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung reagieren muss. »Soziale Ausgrenzung ist ein Prozess, durch den bestimmte Personen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und durch ihre Armut bzw. wegen unzureichender Grundfertigkeiten oder fehlender Angebote für lebenslanges Lernen oder aber infolge von Diskriminierung an der vollwertigen Teilhabe gehindert werden« (Europäische Kommission 2004, 12). Soziale Inklusion beschreibt vor diesem Hintergrund eine europäische politische Leitstrategie, um Gefährdungen sozialer Teilhabe und sozialen Zusammenhalts »im hochentwickelten Kapitalismus« (Kronauer 2010) zu bewältigen (→ Europäische und internationale Behindertenpolitik). Es geht um neue Formen sozialer Ungleichheit, die vor allem im Zusammenhang mit veränderten Arbeitsmarktbedingungen, einer Rücknahme sozialstaatlicher Leistungen und der Auflösung sozialer Netzwerke steht. In Frankreich wurde mit Blick auf die zum Teil extreme Zuspitzung der sozialen Problemlagen der Begriff Exklusion geprägt. Er steht für einen konzeptionellen Wandel in der Beschreibung und Analyse sozialer

Ungleichheit als vorrangig materielle Benachteiligung hin zu Prozessen mehrdimensionaler (ökonomischer, politischer, rechtlicher und kultureller) Ausgrenzung aus gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Anerkennung (Kronauer 2010). Neben Einwanderung und ethnischer Zugehörigkeit, niedrigem Ausbildungsniveau und Langzeitarbeitslosigkeit werden auch ein schlechter Gesundheitszustand und Behinderung zu den wesentlichen Exklusionsrisiken gezählt. Im Lichte exkludierender Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft lassen sich Behinderungen als Phänomene sozialer Ausgrenzung beschreiben, die im Widerspruch zum wohlfahrtsstaatlichen Inklusionsgebot stehen (Wansing 2012).

In den beschriebenen Diskursen von Sozialpolitik und Ungleichheitsforschung liegt der Inklusionsbegriff auf der Traditionslinie des citizenship-Konzeptes von Marshall. Er ist orientiert an den Idealen einer demokratischen und sozialstaatlichen Gesellschaft und ihren Gleichheits- und Gerechtigkeitsnormen, die jedem Menschen gleichberechtigte Chancen auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sollen: »Teilhabe am System gesellschaftlicher Arbeitsteilung über Erwerbsarbeit, Teilhabe in informellen sozialen Nahbeziehungen [...], Teilhabe durch Rechte [...] sowie kulturelle Teilhabe durch den Erwerb von Kompetenzen und durch geteilte gesellschaftliche Wertorientierungen« (Barthelheimer 2007, 11). Inklusion zielt in diesem Sinne auf die Gestaltung gesellschaftlicher Bedingungen, unter denen alle Bürgerinnen und Bürger ihre Teilhabeansprüche verwirklichen können (→ Teilhaberecht (SGB IX)). In dieser Bedeutung ergeben sich Anschlussstellen zum Inklusionsbegriff in der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch hier ist Inklusion als Grundsatz der Einbeziehung in die Gesellschaft untrennbar mit dem Grundsatz der Teilhabe verbunden (full and effective participation and inclusion in socie-

ty; Artikel 3). Als menschenrechtliches Prinzip meint Inklusion die »soziale Dimension des Genusses von individuellen Rechten« (Aichele 2013, 34), und es verpflichtet die Vertragsstaaten, alle notwendigen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu schaffen, damit Menschen mit Beeinträchtigungen gesellschaftliche Teilhabe nach freier Entscheidung verwirklichen können. Inklusion ist demnach eine gesellschaftspolitische Aufgabe, exkludierende Verhältnisse zu überwinden und inklusive Bedingungen zu gestalten.

Gudrun Wansing

Literatur

- Aichele, V. (2013): Inklusion als menschenrechtliches Prinzip: der internationale Diskurs um die UN-Behindertenrechtskonvention. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 3, 28-36.
- Barthelheimer, P. (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. FES Working Paper. URL: <http://library.fes.de/pdf-files/do/04655.pdf>. [Stand: 21.3.2014]
- Burzan, N./Lökenhoff, B./Schimank, U./Schöneck, N.M. (2008): Das Publikum der Gesellschaft. Inklusionsverhältnisse und Inklusionsprofile in Deutschland. Wiesbaden.
- Europäische Kommission (2004): Gemeinsamer Bericht über die soziale Eingliederung, Soziale Sicherheit und Soziale Integration. Luxemburg.
- Hillmann, K.-H. (2007): Wörterbuch der Soziologie. 5. Auflage, Stuttgart.
- Kronauer, M. (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. 2. Auflage, Frankfurt a. M.
- Luhmann, N. (1984): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M.
- Luhmann, N. (1994): Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft. 2. Auflage, Opladen.
- Luhmann, N. (1995): Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. Opladen.
- Parsons, T. (1967): Sociological theory and modern society. New York.
- Stichweh, R. (2009): Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion. In:

- Stichweh, R./Windolf, P. (Hrsg.): Inklusion und Exklusion. Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit. Wiesbaden, 29-42.
- Stichweh, R. (1988): Inklusion in Funktionssysteme der modernen Gesellschaft. In: Mayntz, R. et al.: Differenzierung und Verselbständigung. Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme. Frankfurt a. M., 261-293.
- Wansing, G. (2005): Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion. Wiesbaden.
- Wansing, G. (2007): Behinderung: Inklusions- oder Exklusionsfolge? Zur Konstruktion paradoxer Lebensläufe in der modernen Gesellschaft. In: Waldschmidt, A./Schneider, W. (Hrsg.): Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld. Bielefeld, 275-297.
- Wansing, G. (2012): Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe behindert. In: Behindertenpädagogik 4, 381-396.
- Weinbach, C. (2007): Überlegungen zur Relevanz und Bedeutung der Geschlechterdifferenz in funktional gerahmter Interaktion. In: Weinbach, C. (Hrsg.): Geschlechtliche Ungleichheit in systemtheoretischer Perspektive, 141-160.

c) Inklusion pädagogisch: Handlungsanforderung in Erziehung und Bildung

Versteht man Inklusion (bzw. Inklusion – Exklusion) als Frage nach gesellschaftlichen Prozessen von Einschließung und Ausschließung, so lässt sich hiermit beschreiben, ob und unter welchen Bedingungen Menschen an unterschiedlichen gesellschaftlichen Leistungen teilhaben dürfen – etwa an Erziehung und Bildung.

Prominent diskutiert wird dies derzeit insbesondere in Bezug auf das Schulsystem. Gerungen wird in diesem Zusammenhang allerdings nicht um die Teilhabe aller Kinder an schulischer Bildung an sich – dies ist unstrittig. Uneinigkeit besteht vielmehr über die Ausdifferenzierung unterschiedlicher Schulformen, folglich über Inklusion oder Exklusion auf der Ebene von Organisationen. Der breite Ausbau unterschiedlicher Sonderschularten in den 1960er und 1970er Jahren spielt hier eine herausgehobene Rolle, denn er blieb nicht ohne Folgen für das Schulsystem als Ganzes (→ Bildungswesen) (Powell/Pfahl 2012). Zentrale Aspekte professionellen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns von Lehrkräften sowie hiermit verbundene Konzeptentwicklungen wurden damit in Sondersysteme

ausgelagert und die beteiligten erziehungswissenschaftlichen Disziplinen operierten zunehmend unverbunden.

Brisant an dieser Entwicklung ist die deutliche und seit langem bekannte Korrelation von sozial schwacher Ausgangslage mit Diagnosen von ›Behinderung‹ im Vorschulalter bzw. mit dem Besuch von Sonderschulen (Weiß 2010; Gomolla/Radtke 2002). Die 2009 in Deutschland ratifizierte → Behindertenrechtskonvention, die zur Entwicklung eines inklusiven, nichtdiskriminierenden Erziehungs- und Bildungssystems verpflichtet (United Nations 2006, 17), rüttelt an der tradierten Praxis der Herstellung sozialer Ordnungen über Schulzuweisungen im gesamten Schulsystem, die sich am Übergang zu Sonderschulen besonders scharf zeigt. Insbesondere die in der Konvention enthaltene Weisung, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu gewährleisten (ebd.) ist so ein wichtiger Impuls nicht nur für strukturelle Veränderungen, sondern zugleich für das praktische Handeln und hieran gebundene Forschungsimplicationen (Seitz et al. 2012). Es gilt, zentrale Aufgabenfelder der